

Nichtamtliche Lesefassung

1.Satzung zur Änderung der Neubekanntmachung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung im Saale-Holzland-Kreis

vom 07.01.2010

Aufgrund von § 4 Abs. 2 Thüringer Gesetz über die Vermeidung, Verminderung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Thüringer Abfallwirtschaftsgesetz - ThAbfG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 15.06.1999 (GVBl. S. 385), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Thüringer Haushaltsbegleitgesetzes 2008/2009 vom 20.12.2007 (GVBl. S. 267) i. V. m. §§ 2, 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert am 18.08.2009 (GVBl. S. 646) und des Thüringer Wassergesetzes vom 17.12.2004 (GVBl. S. 889) und der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Siedlungsabfällen - (Abfallwirtschaftssatzung - AbfWS) hat der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises am 16.12.2009 mit Beschluss K 103-04/09-folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Gebührensatzung

für die öffentliche Abfallentsorgung im Saale-Holzland-Kreis

Die Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung im Saale-Holzland-Kreis in der Fassung der Neubekanntmachung vom 09.10.2006 wird wie folgt geändert:

§ 1

Gebührenerhebung

Der Saale-Holzland-Kreis erhebt für die Entsorgung von Abfällen und die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen durch private Haushalte gemäß § 2 Abs. 1 und Abs. 3 und andere Herkunftsbereiche als Haushaltungen gemäß § 2 Abs. 2 und Abs. 3 Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Die Gebührenerhebung dient der Deckung der Kosten, die dem Saale-Holzland-Kreis für die Leistungen in der Abfallentsorgung entstehen.

§ 2**Gebührentatbestand/von den Abfallgebühren umfasste Leistungen**

(1) Die Abfallgebühren für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung des Landkreises durch die privaten Haushalte als Gegenleistung für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen (nachfolgend Haushaltsabfälle) werden zur Deckung der Kosten erhoben, die dem Landkreis durch die Entsorgung von Restmüll i.S.d. § 3 Abs. 2 AbfWS, von Sperrmüll, von schadstoffhaltigen Abfällen aus Haushalten mittels Schadstoffmobil und Kleinelektronikschrott, von Elektroschrott, Altpapier (soweit dies nicht der Entsorgung durch das Duale System Deutschland erfasst wird) und von Schrott entstehen sowie durch Verwaltungsleistungen, Öffentlichkeitsarbeit und Abfallberatung und infolge des Betriebes von Abfallentsorgungsanlagen verursacht werden. Diese Gebühren für die Entsorgung von Haushaltsabfällen unterteilen sich in eine Grund- und in eine Leistungsgebühr. Die Grundgebühr umfasst die Fixkosten für die o.g. Leistungen, während die Leistungsgebühr die unmittelbaren Entsorgungskosten beinhaltet.

(2) Der Landkreis erhebt darüber hinaus Gebühren für die Benutzung der Abfallentsorgung durch die anderen Herkunftsbereiche und als Gegenleistung für die Leistungen der Entsorgung der in Abs. 1 genannten Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als Haushalten (hausmüllähnliche Gewerbeabfälle i.S.v. § 3 Abs. 2 AbfWS) und alle damit nach Maßgabe von Abs. 1 zusammenhängenden Leistungen. Auch diese Gebühren setzen sich aus einer Grund- und einer Leistungsgebühr zusammen. Die Grundgebühr umfasst die Fixkosten für die in Abs. 1 S. 1 genannten Leistungen, während die Leistungsgebühr die unmittelbaren Entsorgungskosten beinhaltet.

(3) Mit der Erhebung von Abfallgebühren für die Entsorgung von Abfällen aus vom Landkreis zugelassenen und mit entsprechendem Aufdruck versehenen Restmüllsäcken werden Kosten gedeckt, die dem Landkreis für die Entsorgung der überlassenen Abfälle entstehen.

(4) Für die Direktanlieferung an der Müllumladestation gemäß § 9 Abs. 3 AbfWS werden Gebühren erhoben. Für die unmittelbar deponierungsfähigen Abfälle werden vom ZRO Gebühren gemäß der Gebührensatzung des ZRO erhoben.

§ 3**Gebührenmaßstab**

(1) Die Grundgebühr für die Entsorgung von Haushaltsabfällen i.S.v. § 2 Abs. 1 errechnet sich nach der Anzahl der auf einem

Grundstück mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldeten Personen. Die Leistungsgebühr i.S.v. § 2 Abs. 1 wird nach der Größe der vorgehaltenen Abfallbehälter sowie nach der Häufigkeit der Entleerung bemessen. Mindestens werden für die Leistungsgebühr zwei Entleerungen je Gefäß pro Jahr in Ansatz gebracht. Dies gilt nicht für Behälter > 1.100 l und Direktanlieferer.

(2) Die Grundgebühr für die Entsorgung von hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen i.S.v. § 2 Abs. 2 wird nach der Anzahl und der Größe der vorgehaltenen Abfallbehälter bemessen. Kann die Entsorgung nur mit Restmüllsäcken durchgeführt werden, wird die Grundgebühr für einen 80-l-Abfallbehälter veranlagt. Für die Leistungsgebühr gem. § 2 Abs. 2 gelten Abs. 1 Satz 2 und 3 entsprechend.

(3) Bei der Hausmüllabfuhr in Großwohnanlagen von mehr als 10 Wohneinheiten/Wohnungen kann auf schriftlichen Antrag des Anschlusspflichtigen eine Litergebühr als Berechnungsgrundlage für die Abfallentsorgung bestimmt werden. Diese Gebühr wird nach der Anzahl der auf dem Grundstück gemeldeten Personen sowie eines gebührenwirksamen Mindestvorhaltevolumens von 8 l je Einwohner und Woche ermittelt. Die Litergebühr umfasst die Grundgebühr nach Abs. 1 und - soweit durch die tatsächlichen Entleerungen das Mindestvorhaltevolumen nach S. 2 nicht überschritten wird, - auch die Entleerungsgebühr.

(4) Bei der gemeinsamen Behälternutzung von benachbarten Grundstücken für die Entsorgung der Abfälle aus Haushalten und auf gemischtgenutzten Grundstücken nach Maßgabe des § 12 Abs. 6 AbfWS wird eine Grundgebühr entsprechend Abs. 1 Satz 1 berechnet. Pro mitnutzender Einheit aus anderen Herkunftsbereichen (z.B. Gewerbe) wird der Wert für eine Person in Ansatz gebracht. Die Leistungsgebühr bemisst sich nach Abs. 1 Satz 2 und 3. Sowohl bei der gemeinsamen Behälternutzung von benachbarten Grundstücken als auch bei derjenigen für gemischtgenutzte Grundstücke werden die Gebühren der Person, die dem Landkreis gemäß § 12 Abs. 3 und 6 AbfWS des Saale-Holzland-Kreises als verantwortlich benannt wurde, berechnet.

(5) Gebührenmaßstab für Direktanlieferungen ist eine Gebühr pro Tonne.

§ 4

Gebührensätze

(1) Die Grundgebühr für die Entsorgung von Haushaltsabfällen i.S. von § 2 Abs. 1 und für die gemeinsame Behälternutzung i.S.v. § 3 Abs. 5 beträgt je auf einem Grundstück mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldeter Person 12,96 € pro Jahr. Die Grundgebühr für die Entsorgung hausmüllähnlicher Gewerbeabfälle i.S.v. § 2 Abs. 2 beträgt pro Jahr

- je Abfallbehälter mit 80 l Fassungsvermögen 16,68 €,
- je Abfallbehälter mit 120 l Fassungsvermögen 25,08 €,
- je Abfallbehälter mit 240 l Fassungsvermögen 50,16 €,
- je Abfallbehälter mit 1.100 l Fassungsvermögen 230,16 €.

(2) Die Leistungsgebühr für die Entsorgung von Haushaltsabfällen und für die Entsorgung von hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen im Sinne von § 2 Abs. 1 und 2 beträgt je Entleerung eines Abfallbehälters mit

| | |
|--------------------------|---------|
| 80 l Fassungsvermögen | 2,57 €, |
| 120 l Fassungsvermögen | 3,85 €, |
| 240 l Fassungsvermögen | 7,71 €, |
| 1.100 l Fassungsvermögen | 35,32 € |

Die Gebühr für die Entsorgung von Abfällen aus einem zugelassenen Restmüllsack beträgt 2,80 €.

(3) Die Gebühr für die Entsorgung von Haushaltsabfällen in Großwohnanlagen nach § 3 Abs. 3 beträgt 0,063547 € je Liter pro Entleerung. Umgerechnet ergibt dies folgende Gebührensätze für die Entleerung von Abfallbehältern:

- 120 l Fassungsvermögen 7,63 €,
- 240 l Fassungsvermögen 15,25 €,
- 1.100 l Fassungsvermögen 69,90 €.

Wird das Mindestvorhaltevolumen nach § 3 Abs. 3 S. 2 durch die tatsächlichen Entleerungen überschritten - berechnet sich die Entleerungsgebühr für diese zusätzlichen Entleerungen nach Abs. 2.

(4) Die Gebühr für Behälter mit einem Fassungsvermögen >1.100 l beträgt 62,59/ m³. Diese Gebühr wird erhoben für die Entsorgung von gelegentlich zusätzlich anfallendem Abfall sowie bei Abholungen außerhalb der regelmäßigen Abfuhrfolge.

(5) Für die Direktanlieferung von Abfällen gemäß § 9 Abs. 3 der AbfWS, die dem Saale-Holzland-Kreis anzudienen sind, werden Gebühren in Höhe von 133,78 EUR/t erhoben.

(6) Für die Berechnung der Gebühren erforderlich werdende Rundungen erfolgen nach den Grundsätzen der mathematischen Rundung.

§ 5

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist der Eigentümer des an die Abfallentsorgung des Landkreises angeschlossenen Grundstücks. Besteht an dem Grundstück ein Erbbaurecht, ein Dauernutzungs- oder Dauerwohnrecht, Gebäudeeigentum i.S.v. Art. 233 § 4 Abs. 1 Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 18.08.1896 (RGBl. 1896, 604 - EGBGB) oder ein Nutzungsrecht i.S.d. Art. 233 § 4 Abs. 2 EGBGB, so ist der jeweils dinglich Berechtigte abweichend von Satz 1

Gebührensschuldner. Besteht an einem Grundstück Wohnungs- oder Teileigentum nach den Bestimmungen des WEG, ist die Gemeinschaft der Wohnungs- und Teileigentümer Gebührensschuldner. Die Haftung der einzelnen Wohnungs- oder Teileigentümer nach § 10 Abs. 8 WEG bleibt unberührt. Soweit der Grundstückseigentümer nicht im Grundbuch eingetragen oder die Eigentums- und Berechtigungslage aus sonstigen Gründen ungeklärt ist, ist derjenige Gebührensschuldner, der im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenpflicht Besitzer des betroffenen Grundstücks ist.

(2) Für die Entsorgung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen kann der Grundstücksnutzer (insbes. Mieter, Pächter) als Abfallerzeuger in Anspruch genommen werden.

(3) Schuldner der Gebühr für die Entsorgung von Abfällen aus vom Landkreis zugelassenen Abfallsäcken ist der Erwerber.

(4) Gebührenpflichtig für alle anderen an der Deponie des ZRO oder der Übergabestelle angelieferten und von der Entsorgung nicht ausgeschlossenen Abfälle ist grundsätzlich der Anlieferer/ Abfallerzeuger, soweit keine gesonderten Festlegungen getroffen werden.

(5) Kommen gleichzeitig mehrere Gebührensschuldner in Betracht, sind diese Gesamtschuldner. Gebühren für die Entsorgung von Abfällen von einem Grundstück mit mehreren Wohnungseigentümern i.S.d. WEG können nach Maßgabe der Abgabenordnung (AO) auch gegenüber dem Wohnungseigentumsverwalter als dem Bekanntgabeadressat des Gebührenbescheides festgesetzt werden.

§ 6

Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) Die Grundgebühr für die Entsorgung von Haushaltsabfällen i.S.v. § 2 Abs. 1 und diejenige für die Entsorgung von hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen i.S.v. § 2 Abs. 2 sowie diejenige für die gemeinsame Behälternutzung auf gemischtgenutzten und benachbarten Grundstücken i.S.v. § 3 Abs. 5 entsteht jeweils als Jahresgebühr zu Beginn eines jeden Kalenderjahres. Beginnt oder endet der Anschluss (insbesondere durch Bereitstellung eines Abfallbehälters) im Laufe des Kalenderjahres, so entstehen die Gebührenschulden für die genannten Grundgebühren mit Beginn des Kalendermonats, der auf den Beginn des Anschlusses folgt, und enden mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss- und Benutzungszwang entfällt. Erfolgt die Abmeldung erst danach, ist der Zeitpunkt der Abmeldung maßgeblich. Die Grundgebühr wird in zwei gleich

hohen Teilbeträgen in einem Bescheid, der im ersten Quartal des Jahres erlassen wird, für das die Gebühren erhoben werden sollen, festgesetzt. Der erste Teilbetrag ist zwei Wochen nach Zugang des Bescheides fällig, der zweite Teilbetrag zum Stichtag 15.09. eines jeden Jahres. Grundlage für die Festsetzung der Teilbeträge im genannten Gebührenbescheid ist für die Grundgebühr für die Entsorgung von Haushaltsabfällen i.S.v. § 2 Abs. 1 der Datenbestand, wie er sich aus den vom Einwohnermeldeamt übermittelten Zahlen der pro Grundstück mit Hauptwohnsitz oder Nebenwohnsitz gemeldeten Personen zum 31.12. des Vorjahres ergibt. Dasselbe gilt bei der gemeinsamen Behälternutzung auf gemischtgenutzten Grundstücken für den Anteil der Entsorgung von Haushaltsabfällen an der Grundgebühr. Für die übrigen Grundgebühren ist der Datenbestand der zu diesem Zeitpunkt bereitgestellten Behälter, für den Anteil der Entsorgung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen bei der Grundgebühr für gemischtgenutzte Grundstücke der beteiligten Gewerbeeinheiten sowie deren Inanspruchnahme maßgeblich.

(2) Die Leistungsgebühr zur Abgeltung der Entsorgung von Haushaltsabfällen i.S.v. § 2 Abs. 1 und hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen i.S.v. § 2 Abs. 2 entsteht jeweils mit der Leerung der Behälter. Die für den Erhebungszeitraum eines Jahres zu zahlenden Gebühren stehen zum Jahresende fest. Eine Vorauszahlung auf die für den Erhebungszeitraum eines Jahres zu zahlenden Beträge wird in jeweils gleich hohen Teilbeträgen im in Abs. 1 genannten Bescheid innerhalb des ersten Quartals des Jahres, für das die Vorauszahlungen erhoben werden sollen, festgesetzt. Der erste Teilbetrag ist ebenfalls zwei Wochen nach Zugang des Bescheides und der zweite Teilbetrag ebenfalls zum 15.09. des Jahres fällig. Die Höhe der Vorauszahlungen bestimmt sich nach der Höhe der im vorangegangenen Jahr in Anspruch genommenen Entleerungen. Die geleisteten Vorauszahlungen werden im ersten Quartal des Folgejahres auf der Grundlage der dann vorliegenden Daten mit den tatsächlich in Anspruch genommenen Entleerungen verrechnet (Schlussabrechnung). Mindestens wird je Teilbetrag eine Entleerung in Ansatz gebracht.

(3) Die Abfallgebühr für die Entsorgung von Abfällen aus Abfallsäcken i.S.v. § 2 Abs. 3 entsteht mit deren Erwerb und wird dann auch fällig.

(4) Die Litergebühr für die Entsorgung von Abfällen aus Großwohnanlagen entsteht jeweils mit der Entleerung der Behälter. Die konkrete Höhe der für das Jahr zu zahlenden Gebühren wird zum Anfang des Jahres auf der Grundlage der Durchschnittsbelegung des Vorjahres (s. § 3 Abs. 3) festgelegt. Mehrkippen werden nachträglich berechnet.

(5) Die Gebührenschuld bei Direktanlieferern entsteht mit der Anlieferung. Die Gebühr ist sofort nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

Änderungen der Daten für die Gebührenerhebung während des Jahres

(1) Treten im Laufe des Kalenderjahres Änderungen ein oder werden dem Landkreis Umstände bekannt, die die Festsetzung einer höheren oder niedrigeren Grundgebühr rechtfertigen, wird die Gebühr spätestens zum Beginn des nächsten Halbjahres, das auf die Kenntnis des Kreises folgt, für den verbleibenden Zeitraum des Jahres geändert und mit dem Bescheid der Schlussabrechnung rückwirkend festgesetzt. Anlässlich der Schlussabrechnung gem. § 6 Abs. 2 werden aufgrund der Festsetzung im ersten Quartal zuviel gezahlte Beträge nach Maßgabe von Abs. 2 verrechnet bzw. zuwenig gezahlte Beträge nacherhoben.

(2) Wird die Abfallentsorgung durch Bauarbeiten, Streiks Betriebsstörungen oder betriebsnotwendige Arbeiten, behördliche Verfügungen oder Verlegung des Zeitpunktes der Abholung bzw. der Entsorgung unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so haben die Gebührenschuldner gemäß § 8 AbfWS keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Erlass der Gebühren. Ihnen steht auch kein Schadensersatz zu.

§ 8

Auskunftspflicht, Schätzung, Anzeigepflicht

(1) Jeder Gebührenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Gebühr erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Soweit der Landkreis die für die Festsetzung der Gebühren erforderlichen Grundlagen nicht ermitteln kann, wird er sie schätzen. Er berücksichtigt dabei die Umstände, die für die Schätzung von Bedeutung sind.

(3) Für die Mitteilungspflichten bei Rechtsänderungen auf dem Grundstück, insbesondere beim Wechsel des Gebührenschuldners aufgrund von Änderungen der Eigentumslage, gelten die Meldepflichten gemäß § 11 Abs. 2 AbfWS des Saale-Holzland-Kreises entsprechend.

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2010 in Kraft.

Eisenberg, 07.01.2010
Saale-Holzland-Kreis

H e l l e r
Landrat

Die am 16.12.2006 beschlossene 1. Satzung zur Änderung der Neubekanntmachung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung im Saale-Holzland-Kreis wurde mit Schreiben vom 18.12.2009 dem Thüringer Landesverwaltungsamt als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Mit Schreiben vom 30.12.2009 (Posteingang 06.01.2010) hat das Thüringer Landesverwaltungsamt den Eingang bestätigt.